

## AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten, soweit ihnen nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Mabalux AG, CH-4657 Dulliken und ihren Kunden im Rahmen der nachfolgend umschriebenen Tätigkeitsbereiche:
- Verkauf von Leuchten, Leuchtcomponenten und Leuchtmitteln aller Art und damit zusammenhängendem Zubehör
  - Lieferungen von Verkaufsgegenständen und eine allfällige Montage derselben
  - Erbringung von Servicedienstleistungen aller Art, namentlich Projektdienstleistungen, Kundendienstleistungen oder Wartungsdienstleistungen
- 1.2 Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil der in Ziffer 1.1 beschriebenen Rechtsbeziehungen, sofern nicht explizit etwas anderes vereinbart wird. Davon abweichende Bestimmungen erlangen nur Rechtsverbindlichkeit, wenn sie von der Mabalux AG ausdrücklich und schriftlich offeriert oder akzeptiert werden.
- 1.3 Mit dem Eingehen einer Rechtsbeziehung mit der Mabalux AG, namentlich dem Abschluss eines Vertrages, akzeptiert und erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die Rechtsbeziehung durch diese AGB geregelt wird.
- 1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen und/oder ähnliche Dokumente des Kunden, wie etwa Einkaufs- oder Submissionsbestimmungen oder Abänderungen dieser AGB, sind explizit wegbedungen und ausgeschlossen, sofern die Mabalux AG ihnen nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt. Dies gilt auch dann, wenn allgemeine Geschäftsbedingungen und/oder ähnliche Dokumente des Kunden einer Bestellung oder „Auftragsbestätigung“ beigelegt oder der Mabalux AG anderweitig mitgeteilt worden sind.

### 2. Angebot und Preise

- 2.1 Angebote der Mabalux AG erfolgen, sofern ihre Gültigkeitsdauer nicht ausdrücklich vermerkt ist, freibleibend und unter Vorbehalt des Zwischenverkaufs.
- 2.2 Alle Leuchtenpreise verstehen sich exklusive Leuchtmittel, Transportkosten und Verpackung. Ausnahmen sind entsprechend vermerkt.
- 2.3 Die Mabalux AG behält sich vor, sämtliche Preise jederzeit zu ändern.
- 2.4 Die Produktpreise beinhalten keine Installation oder Montage der Produkte und sind exklusive Mehrwertsteuer zu verstehen.
- 2.5 An allen Zeichnungen, Entwürfen, Kostenvoranschlägen, Lichtplanungen, Angeboten und anderen Unterlagen behält sich die Mabalux AG das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen werden dem Empfänger persönlich anvertraut und dürfen ohne schriftliche Genehmigung der Mabalux AG weder Dritten zugänglich gemacht, noch kopiert werden. Auf ihr Verlangen sind sie zurückzugeben.
- 2.6 Lichtplanungen, die auf Verlangen des Interessenten erstellt werden müssen, können verrechnet werden.
- 2.7 Einkaufsbedingungen des Bestellers oder Abänderungen dieser AGB sowie alle sonstigen Vereinbarungen sind für die Mabalux AG nur so weit verbindlich, als diese von ihr schriftlich anerkannt wurden.

### 3. Bestellungen

- 3.1 Durch Erteilung der Bestellung anerkennt der Besteller diese AGB.
- 3.2 Hat der Besteller eine Bestellung aufgegeben und hat die Mabalux AG diese bestätigt, können Abänderungen oder Annullierungen nur noch in beidseitigem Einverständnis erfolgen.
- 3.3 Spezialanfertigungen, zum Beispiel:
- alle Leuchtenfarben ausser (Standard) Weiss und Silber
  - Kelvintemperaturen (ausser 3000 Kelvin und 4000 Kelvin)
  - Leuchten mit integrierten Steuerungen und deren Bestandteilen
- sind von Abänderungen oder Annullierungen sowie deren Rückgaben ausgeschlossen. (Spezialanfertigungen müssen im Angebot oder der Auftragsbestätigung nicht deklariert werden.)

- 3.4. Auf Abruf bestellte Ware muss innert der festgelegten Abruffrist abgenommen werden. Wird diese Frist überschritten, besteht die Berechtigung zur Fakturierung sowie zur Verrechnung von Kapitalzinsen und Lagermiete.

#### 4. Lieferfristen

- 4.1. Die Lieferfristen werden nach bestem Vermögen eingehalten. Die Mabalux AG kann jedoch für die Einhaltung von Lieferfristen und Terminen keine Gewähr übernehmen. Insbesondere kann es aufgrund von Verzögerungen durch den Kunden oder Dritte, wie z.B. bei verspäteten planerischen und/oder statischen und/oder anderen Freigaben, verspäteter Unterzeichnung terminrelevanter Nachträge, vom Kunden vorgeschlagener Änderungen des Verkaufsgegenstandes oder der Dienstleistung bzw. ganz generell aufgrund fehlender, ungenügender Vorbereitung oder Unterstützung durch den Kunden, Dritte oder aufgrund von neuen Erkenntnissen oder geltender Sicherheitsbestimmungen, zu Terminverschiebungen kommen, für welche die Mabalux AG nicht haftet. Ist eine Lieferfrist weder individuell vereinbart noch bei der Annahme der Bestellung angegeben worden und hat der Lieferant einen Liefertermin vielmehr unverbindlich in Aussicht gestellt, gilt dieser in Aussicht gestellte Termin nur annähernd.
- 4.2. Hält die Mabalux AG einen Liefertermin nicht ein, ist der Besteller berechtigt, dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist zu setzen und für den Fall, dass diese erfolglos verstreicht, vom Vertrag zurückzutreten. Als angemessene Nachfrist gilt bei Standardprodukten eine Frist von fünf Wochen, bei Sonderanfertigungen von sieben Wochen.
- 4.3. Eventuelle Ersatzansprüche wegen Terminüberschreitung können nicht anerkannt werden.

#### 5. Anlieferung

- 5.1. Die Mabalux AG bestimmt die Art des Versandes. Sie ist berechtigt, die Ware in Teillieferungen auszuliefern.
- 5.2. Versandkosten sind ab einem Auftragswert von 3'000 CHF netto frei Haus (innerhalb der Schweiz), bei Teillieferungen werden Transportkosten nach Aufwand verrechnet. Von dieser Bestimmung ausgeschlossen ist Sperrgut.
- 5.3. Sämtliche Lieferungen erfolgen an die angegebene Lieferadresse des Bestellers.
- 5.4. Alle Lieferungen erfolgen standardmässig entladebereit ohne Hebebühne, ebenerdig oder auf Rampe. Der Empfänger stellt die zum Ausladen notwendigen Personen und Transporthilfen auf seine Kosten zur Verfügung.
- 5.5. Es gilt die Unterschrift eines Arbeitnehmers des Empfängers als Bestätigung dafür, dass die Sendung vollständig und frei von sichtbaren Schäden ist. Wird die Lieferung nicht persönlich entgegengenommen gilt ein Arbeitstag als Frist für Beanstandungen. Die Ware reist auf Gefahr und Risiko des Empfängers.

#### 6. Verpackung

- 6.1. Die Entsorgung von Verpackungsmaterial geht zu Lasten des Empfängers.

#### 7. Mustersendungen

- 7.1. Ausnahmsweise werden Standardleuchten für Beleuchtungsproben, für höchstens 60 Tage, zur Verfügung gestellt. Innert dieser Zeit nicht retourniertes Material gilt als definitiv bezogen und wird verrechnet. In jedem Fall werden Leuchten verrechnet, die vom Empfänger abgeändert oder beschädigt wurden. (z.B. Ausbrechen oder Abändern von vorgestanzten Zuführungen i.a.)
- 7.2. Muster, die auf Verlangen des Interessenten besonders angefertigt werden müssen, werden verrechnet.

#### 8. Rücksendungen

- 8.1. Rücksendungen werden nur nach vorheriger Vereinbarung und franko angenommen. Es werden nur originalverpackte Katalogprodukte zurückgenommen. In jedem Fall wird ein Unkostenbeitrag verrechnet. Beschädigtes Material wird nicht gutgeschrieben. Allfällige Instandstellungsarbeiten werden zu Selbstkosten verrechnet. fehlende Teile wie Leuchtmittel, Befestigungsmaterial, Originalverpackung usw. werden verrechnet.
- 8.2. Ware, deren Lieferung (Lieferschein der Mabalux AG) weiter als 6 Monate zurückliegt, oder eine neue Generation der Leuchte eingeführt wurde, kann nicht mehr zurückgenommen werden.
- 8.3. Spezialanfertigungen, abgeänderte Standardmodelle (Farbe oder Ausführung) sowie Leuchtmittel werden nicht zurückgenommen.

## 9. Masse und Konstruktionsänderungen

- 9.1. Von Abbildungen, Gewichten, Masstabellen oder sonstigen Angaben kann abgewichen werden, sofern sich dies als zweckmässig erweist.

## 10. Reklamationen

- 10.1. Minder- oder Falschlieferungen sowie Mängel können nur innerhalb von 10 Tagen nach Ankunft der Lieferung beanstandet werden. Der Kunde ist verpflichtet dies schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde dies, so gilt die Lieferung bzw. der Verkaufsgegenstand als genehmigt und vertragsgemäss erfüllt. Davon ausgeschlossen sind Mängel, die auch bei der sorgfältigen Untersuchung nicht erkennbar waren.
- 10.2. Transportschäden müssen unverzüglich bei der Mabalux AG angemeldet werden. Zu spät (1 Arbeitstag) beanstandete Transportschäden können nicht mehr bearbeitet werden. Die Verpackung muss zur Begutachtung bereitgehalten werden. Bei „ex-Werk“-Lieferungen sind Transportschäden beim Spediteur direkt anzumelden.

## 11. Garantie

- 11.1. Die Garantie für Leuchten beträgt fünf Jahre (Von der Garantie erfasst sind ausschliesslich Produkte auf Basis Technologie LED) nach erfolgter Lieferung und beschränkt sich während dieser Frist auf auftretende Mängel die nachweisbar auf Material-, Ausführungs- oder Konstruktionsfehler seitens der Mabalux AG zurückzuführen sind. Ausgenommen sind Verschleissteile wie konventionelle Leuchtmittel, Led-Retrofit Leuchtmittel oder Notlicht-Batterien. Bei LED-Leuchten sind die LED-Bestandteile der Garantie.
- 11.2. Grundvoraussetzung für eine Leistung aus der Garantie ist, dass das Produkt gemäss der Montageanleitung und den allgemein anerkannten technischen Regeln und Normen durch einen Fachhandwerker bei dem Garantienehmer installiert und von dem Garantienehmer bestimmungsgemäss und gemäss den Produktspezifikationen der Mabalux AG und dessen Zulieferer verwendet worden ist.
- 11.3. Von der Garantie sind insbesondere nicht erfasst:
- Veränderungen, Verfärbungen oder Versprödungen von Kunststoffbauteilen des Produktes, die sich aufgrund natürlicher Alterungsprozesse, insbesondere bei Bauteilen aus Polycarbonat, ergeben
  - Einstellungen bzw. Parametrierungen von Beleuchtungsanlagen
  - Fehler oder Schäden am Produkt, die vom Garantienehmer selbst oder durch von ihm eigenmächtig beauftragte Dritte herbeigeführt wurden, z.B. im Falle von unsachgemässer Installation und/oder Reparaturversuchen
  - Fehler oder Schäden am Produkt, die durch Überschreiten der Grenzwerte hinsichtlich der Umgebungstemperatur, der Netzspannung oder durch Überschreiten sonstiger in den Produktspezifikationen angegebener Grenzwerte entstehen
  - wenn Mängel als Folge von Softwareviren und Malware festgestellt werden

Produktausfälle oder Lichtstromrückgänge in folgendem Umfang:

- Produktausfälle (Mortalität): Mittlere Nennausfallrate bis zu 0,2% / 1'000 Betriebsstunden
- Bestromung Low Power: Lichtstromrückgang bis zu 0,2% / 1'000 Betriebsstunden
- Bestromung Medium Power: Lichtstromrückgang bis zu 0,3% / 1'000 Betriebsstunden
- Bestromung High Power: Lichtstromrückgang bis zu 0,6% / 1'000 Betriebsstunden

Toleranzen von:

- +/- 150K in der Farbtemperatur von LED-Modulen
- bis zu +10% Leistungsaufnahme in LED-Betriebsgeräten und +/- 10% gegenüber kommunizierten Lichtstromwerten

- 11.4. Die elektro- und wärmespezifischen Grenzwerte dürfen nicht überschritten werden. Die Mindestdistanzierungen gemäss Datenblättern müssen eingehalten werden. Tritt ein Garantiefall ein, so liegt es im Ermessen der Mabalux AG, das mangelhafte Produkt zu reparieren, durch ein gleichwertiges Produkt auszutauschen oder eine Preisminderung zu gewähren.
- 11.5. Bei Ersatz von defekten Leuchten oder Komponenten beginnt die Garantiedauer weder für die Ersatzleuchte noch für die Ersatzkomponenten neu zu laufen.

- 11.6 Jede weitere Garantie- oder Schadenersatzleistung ist ausgeschlossen. Insbesondere werden keine Kosten für die Demontage und Wiedermontage von Leuchten, Transport, Programmierung, Softwareupdates oder deren Bestandteile sowie für irgendwelche andere Folgeschäden übernommen.
- 11.7 Bei der Geltendmachung eines Garantiefalls hat der Garantiennehmer die Herkunft des Produktes sowie das Datum der ersten Inrechnungstellung, der Mabalux AG, durch Vorlage des Lieferscheins, der Rechnung, o.ä. zu belegen.
- 11.8 Von der Garantie ausgeschlossen sind auch Leuchten und Apparate, welche nach Konstruktionen oder Modellen des Bestellers hergestellt werden, sofern Schäden auf Konstruktionsfehler zurückzuführen sind.
- 11.9 Jegliche Garantie setzt im Übrigen voraus, dass das defekte Material verpackt, franko, an Mabalux AG, Dulliken zugestellt wird.
- 11.10 Erfolgt die Garantieleistung als Ersatzlieferung eines gleichen oder gleichwertigen Produktes sind Abweichungen von dem ursprünglichen Produkt aufgrund technischen Fortschritts sowie vertretbare und geringfügige Abweichungen hinsichtlich des Designs und/oder der Eigenschaften – auch lichttechnisch – des Produktes vorbehalten.
- 11.11 Im Rahmen der Reparatur eines Produktes kann die Mabalux AG neue oder wiederverwertete Materialien (voll funktionsfähig und geprüft) als Ersatzteile einsetzen. Während der Dauer der Reparatur, wird die Mabalux AG dem Garantiennehmer kein Ersatzprodukt bereitstellen.
- 11.12 Im Rahmen dieser Garantie bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Mabalux AG ersetzt im Rahmen dieser Garantie insbesondere keine Nutzungsausfallschäden, Folgeschäden oder Schäden wegen entgangenen Gewinns, noch ersetzt die Mabalux AG im Rahmen dieser Garantie Kosten für z.B. den Ein- und/oder Ausbau der Produkte (inklusive Kosten für Gerüst- und Hebevorrichtungen), Montage-, Lagerungs-, Transport- und/oder Versandkosten (sofern nicht anders in diesen Garantiebedingungen vorgesehen), Kosten für die Entsorgung eines fehlerhaften Produktes (sofern dieses nicht von der Mabalux AG zurückgenommen wurde), Kosten für die Parametrierung und/oder Inbetriebnahme von Beleuchtungsanlagen und Leuchten, Kosten für Updates der Software eines Produktes etc.
- 11.13 Im Falle einer unberechtigten Geltendmachung eines Garantiefalls hat der Garantiennehmer die Aufwendungen der Mabalux AG zur Prüfung des Produktes, einschliesslich etwaiger übernommener Kosten für den Hin- und Rücktransport, zu ersetzen, es sei denn, das Nichtvorliegen der Fehlerhaftigkeit war für den Garantiennehmer nicht erkennbar.
- 11.14 Die Veräusserung des Produktes führt nicht zu einem Neubeginn oder zu einer Verlängerung der Garantiezeit.
- 11.15 Wird das unter diese Garantie fallende Produkt vom Garantiennehmer an einen nachfolgenden Erwerber veräussert, so tritt dieser an die Stelle des ursprünglichen Garantiennehmers, vorausgesetzt der Erwerber erfüllt die in der Ziffer 1 genannten Voraussetzungen im Hinblick auf den sachlichen, persönlichen und räumlichen Geltungsbereich dieser Garantie. Die Garantie gilt für diesen, an die Stelle des vorherigen Garantiennehmers tretenden, Garantiennehmer im Umfang und unter den Voraussetzungen, die in diesen Garantiebedingungen vorgesehen sind. Den neuen Garantiennehmer trifft insbesondere auch die Pflicht zur Vorlage des Herkunftsnachweises und zum Nachweis des Bestehens der Garantiezeit.
- 11.16 Von der Garantie erfasst sind ausschliesslich Produkte, welche von der Mabalux AG in Rechnung gestellt wurden und die Rechnung beglichen wurde, die von dem Garantiennehmer in der Schweiz verwendet werden.

## 12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Mabalux AG. Der Käufer erklärt hiermit sein Einverständnis zur Eintragung des Eigentumsvorbehaltes an seinem Wohnsitz.
- 12.2 Der Käufer trifft geeignete Massnahmen, damit der Eigentumsanspruch der Mabalux AG weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

## 13. Zahlungsbedingungen

- 13.1 Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne jeden Abzug zahlbar. Andere Zahlungsbedingungen sind schriftlich zu vereinbaren.
- 13.2 Soweit der Kunde zur Vorleistung und/oder zur Leistung von Akontozahlungen verpflichtet ist, ist die Mabalux AG erst nach vollständigem Zahlungseingang zur Leistungserbringung verpflichtet.

13.3. Allfällige Beanstandungen von Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungseingang schriftlich anzubringen, andernfalls gelten Rechnungen als anerkannt.

#### **14. Nebenabreden**

14.1. Andere Vereinbarungen als diese AGB sowie Nebenabreden gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

#### **15. Submissionen**

15.1. Die AGB der Mabalux AG gehen, wenn sie in Widerspruch mit Submissionsbestimmungen stehen, diesen vor.

#### **16. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

16.1. Ausschliesslicher Erfüllungsort für den Käufer und für die Mabalux AG ist Dulliken (Schweiz) und zwar auch dann, wenn Lieferungen franko vereinbart sind.

16.2. Gerichtsstand ist Dulliken (Schweiz). Die Mabalux AG behält sich jedoch vor, den Vertragspartner nach ihrer Wahl auch an dessen Wohnsitz/Sitz oder einem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

#### **17. Anwendbares Recht**

17.1. Die Rechtsbeziehung mit der Mabalux AG untersteht schweizerischem Recht. Soweit die vorliegenden AGB keine speziellen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so sind die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

#### **18. Haftung und Haftungsausschluss**

18.1. Die Haftung der Mabalux AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Vertrag, unerlaubter Handlung oder ungerechtfertigter Bereicherung, in allen Fällen inklusive der Haftung für Hilfspersonen, wird soweit gesetzlich zulässig wegbedungen.

18.2. Insbesondere haftet die Mabalux AG nicht für mittelbare oder indirekte Schäden (inklusive Schäden als Folge von Ereignissen der Cyber-Sicherheit, wie z. B. durch Softwareviren, Malware und Hacking verursachte Schäden), Folgeschäden, entgangenem Gewinn, entgangenem Umsatz, entgangene Einsparungen, Verzugsschäden oder Schäden im Zusammenhang mit der Gewährleistung oder Garantie.

18.3. Sollten die Bestimmungen von Ziffer 18.1 und/oder Ziffer 18.2 unwirksam sein, so ist die Haftung der Mabalux AG in der Summe für sämtliche Ereignisse auf 50% des durch den Kunden für die betreffende Lieferung bzw. Dienstleistung bezahlten oder zu bezahlenden Preises, exklusive Mehrwertsteuer, beschränkt.

18.4. Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemässe Einwirkung Dritter, unsachgemässe Montage, Überbeanspruchung, Überspannung oder chemische Einflüsse entstehen, sofern diese nicht auf ein Verschulden des Lieferanten oder seiner Vertreter zurückzuführen sind. Gleiches gilt bei eigenmächtigen und unsachgemässen Reparaturen oder Eingriffen in den Liefergegenstand durch den Besteller oder Dritte.

#### **19. Verschiedenes**

19.1. Erklärungen, die den Nachweis durch Text ermöglichen, insbesondere E-Mail, gelten als schriftliche Erklärungen einer Partei. Solche Erklärungen gelten im Zeitpunkt des Abrufs durch den Empfänger als zugegangen und zur Kenntnis genommen.

19.2. Dem Kunden ist die Abtretung von Forderungen aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag mit der Mabalux AG untersagt. Jede Abtretung und Verletzung der vorangehenden Bestimmung ist nichtig. Die Mabalux AG darf Forderungen aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag an Dritte abtreten.

19.3. Die Zurückbehaltung von Zahlungen des Bestellers sind ausgeschlossen.

19.4. Der Kunde darf Forderungen der Mabalux AG nicht mit Gegenforderungen des Kunden verrechnen. Der Mabalux AG ist die Verrechnung von Forderungen des Kunden mit Gegenforderungen der Mabalux AG gestattet.

19.5. Folgende Informationen zur Lebensdauer von Leuchten sind zu beachten:

- Die Lebensdauer aller lichttechnischen Produkte ist von der Einhaltung der in den technischen Daten angegebenen Standard-Betriebsbedingungen abhängig

- Leuchten sind Verschleisssteile, deren jeweilige Lebensdauer sehr unterschiedlich ist (1'000 bis 60'000 Stunden) und von den Betriebsbedingungen stark beeinflusst werden kann
  - Die Angabe der Lebensdauer einer Leuchte geschieht üblicherweise in Form von Betriebsstunden (z.B. mittlere Lebensdauer = 50'000 Stunden) und wird unter genormten Bedingungen ermittelt, die von der Praxis abweichen können
  - Wird die Lebensdauer in Form von Betriebsjahren angegeben, basiert dies ebenfalls ausschliesslich auf angenommenen Standardbetriebsbedingungen (Schaltzyklen, Betriebsstunden pro Jahr usw.) und den üblichen Kriterien für Wartungsintervalle, die für den angesprochenen Einsatzzweck sinnvoll erscheinen
- Im Übrigen wird auf die produktspezifischen Angaben in den Produktdatenblättern und Montageanleitungen von Mabalux AG und deren Zulieferer verwiesen.

19.6. Chargenunterschiede im Sinne material- und oberflächenbedingt unvermeidbarer Verfahrenstoleranzen sowie produkttypische Eigenschaften, welche lediglich ein geringfügiges optisches Beanstandungskriterium darstellen, bedeuten keinen Mangel. Grenzmuster für Abgleich werden auf Anfrage des Bestellers im Vorfeld eines Vertrages zur Verfügung gestellt. Zur Erläuterung material- und oberflächenbedingt unvermeidbarer Verfahrenstoleranzen – beispielsweise für Oberflächenausführung 'natureloxiertes Aluminium' – verweist der Lieferant auf das Merkblatt A 03 Farbtoleranzen bei der dekorativen Anodisation des VOA Verband für die Oberflächenveredelung von Aluminium e.V. ([www.voa.de](http://www.voa.de)).

## 20. Vorgezogene Recycling-Gebühr (vRG)

- 20.1. Die Verordnung über die Rücknahme, die Rückgabe und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) wurde um die Gerätekategorien Leuchtmittel und Leuchten ergänzt. Aus diesem Grund erheben Hersteller und Importeure von Leuchtmitteln und Leuchten ab 1. August 2005 einen Entsorgungsbeitrag zur Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung dieser Geräte. Der vorgezogene Entsorgungsbeitrag (VEB) wird in der Folge als vRG als eingebürgerter Begriff bezeichnet.
- 20.2. Die Tarife und Gerätelisten sind bei der Stiftung Licht Recycling Schweiz SLRS erhältlich respektive unter [www.slrs.ch](http://www.slrs.ch) einzusehen. Leuchtmittel sind mit einem einheitlichen Betrag (eine Tarifstufe) belegt.
- 20.3. Preisanpassungen infolge Tarifänderungen sind vorbehalten.

## 24. Änderungen der AGB

- 24.1 Die Mabalux AG behält sich eine jederzeitige Änderung dieser AGB vor. Änderungen gelten ab deren Publikation auf der Website der Mabalux AG ([mabalux.ch](http://mabalux.ch)) und gelten für alle danach begründeten Rechtsbeziehungen zwischen der Mabalux AG und dem Kunden.